

Herr SC
Mag. Andreas Reichhardt
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Radetzkystraße 3
1030 Wien
Per E-Mail an: tkp-begutachtung@bmlrt.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI A. Selhofer/Mag. A. Herrmann-Weihs	232/212	Her/Ha – 01/2021	GZ: 2020-0.482.482	03.02.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020) erlassen wird

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2020).

Unsere wesentlichen Kritikpunkte und Forderungen sind:

- Das TKG bleibt – im Gegensatz zu der diesem Gesetz zugrundeliegenden Breitbandausbaubeschleunigungs-Richtlinie der EU (Richtlinie 2014/61/EU) – weiterhin mit dem grundsätzlichen Mangel des Fehlens einer Legaldefinition von kritischer Infrastruktur und der damit verbundenen strikten Ausnahmeregelungen behaftet. Erforderlich ist eine Ausnahme für nationale kritische Infrastrukturen, wie sie auch von der Richtlinie 2014/61/EU ausdrücklich vorgesehen ist.
- Fehlende Berücksichtigung von schutzwürdigen Interessen, insbesondere nationaler kritischer Infrastruktur bzw. Betreibern essentieller Dienste bei Mitbenutzungsrechten.
- Die Ausdehnung der Regelungen über die Zugänglichmachung von Mindestinformationen über Bauarbeiten auch auf nicht-genehmigungspflichtige ist abzulehnen, da sie den gebotenen Schutz von kritischen Infrastrukturen gefährdet.

Grundsätzliches:

Der neue Aufbau des Gesetzes und die Anpassung der Begriffsbestimmungen an den unionsrechtlichen Rahmen ist zu befürworten. Die Begriffsbestimmungen in § 4 TKG 2020 werden in weiten Teilen an jene des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 („EECC-Richtlinie“) angeglichen. Dies ist positiv, da damit dem schon seit der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG verankerten Grundsatz der Technologieneutralität im Telekomsektor weiter Rechnung getragen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:**Zu § 51 ff - Nationale kritische Infrastrukturen:**

Erforderlich ist eine **Ausnahme für „nationale kritische Infrastrukturen“**, wie sie auch von der Richtlinie 2014/61/EU ausdrücklich vorgesehen ist.

Des Weiteren wird im „Österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ (APCIP) die kritische Infrastruktur definiert als „... jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.“

Das APCIP gibt vor, dass die Verantwortung zum Schutz der kritischen Infrastruktur primär an den Betreibern bzw. Eigentümern selbst liegt. Ergänzend zum APCIP ist die wichtigste Maßnahme der Europäischen Cybersicherheitsstrategie der EU die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union ("NIS-Richtlinie"). Sie zielt darauf ab, ein höheres Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der ganzen EU zu erreichen.

Mit dem Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (NISG) werden Betreiber wesentlicher Dienste zu relevanten Sicherheitsvorkehrungen im Bereich Informationstechnologie verpflichtet, die sich an der ISO/IEC 27001 orientieren.

Diese Ausnahme sollte insbesondere im **7. Abschnitt** (§ 51 ff des Entwurfs) vorgesehen werden. Zudem ist es notwendig, eine Definition für „nationale kritische Infrastrukturen“ in den Begriffskatalog des **§ 4** aufzunehmen.

Weiters sollte **Z 64 des § 4** („Netzbereitsteller“) insofern bereinigt werden, als physische Infrastruktur von Erzeugern aus der Legaldefinition entnommen und gestrichen wird. Bei derartigen Anlagen handelt es sich einerseits ausnahmslos um kritische Infrastruktur, die andererseits aufgrund ihrer Charakteristik schlicht ungeeignet für die Mitnutzung zu Telekommunikationszwecken ist.

Zu § 53 - Leitungsrechte an öffentlichem Eigentum:

Die Begriffsbestimmungen regeln in § 4 Z 63 eine neue Definition „öffentliches Eigentum“. § 53 regelt die Modalitäten der Begründung von Leitungsrechten an diesem „öffentlichen Eigentum“. § 53 Abs. 2 eröffnet Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes explizit die Möglichkeit, auch für Kleinantennen ein Leitungsrecht zu begründen.

Dies war vergleichsweise im TKG 2003 (§ 5 Abs. 6) nur bei Objekten, „welche sich ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht ...“ befinden, möglich.

Durch die neue Regelung des § 53 Abs. 6 wird diese Möglichkeit erweitert: „Besteht an einem öffentlichen Eigentum direktes oder indirektes privates Miteigentum, so hat die Regulierungsbehörde bei der Auferlegung von Zwangsrechten eine Abwägung des öffentlichen Eingriffsinteresses gegen das Privateigentum vorzunehmen.“

Gegen diese Regelung besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings ist zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung zu fordern, dass für die Inanspruchnahme von den Berechtigten eine laufende, den marktüblichen Entgelten entsprechende Abgeltung zu leisten ist. Sollte dies nicht erfolgen, ist durch diese Ungleichbehandlung ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in öffentlichem Eigentum und privatem Miteigentum gegenüber rein privaten Unternehmen gegeben.

§ 56 - Allgemeine Bestimmungen zu Leitungsrechten:

In § 56 Abs. 1 würde das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und ggf. Objekten praktisch ausnahmslos von der vorherigen Anmeldung beim Eigentümer oder dessen Vertreter abhängig gemacht. Hier ist zu beachten, dass in besonderen Situationen (Gefahr in Verzug) das nicht immer möglich ist und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch schwere Schäden zur Folge haben könnte.

Dies sollte auch im Gesetzestext berücksichtigt werden. Eine Ausnahme für den Fall des Vorliegens von Gefahr in Verzug sollte jedenfalls für das Betreten von Liegenschaften vorgesehen werden.

Textvorschlag: Ergänzung § 56 Abs. 1:

*„§ 56 (1) Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der in § 51 Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten ist das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und gegebenenfalls Objekten nur nach vorheriger Anmeldung beim Eigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. **Diese Verpflichtung besteht nicht hinsichtlich des Betretens von Liegenschaften bei Gefahr in Verzug (inkl. kurzfristig notwendiger Störungsbehebungen).**“*

§ 56 Abs. 6 deckelt die Haftung des durch ein Leitungsrecht Belasteten für Beschädigungen der Kommunikationslinie oder daraus entstehende Folgeschäden mit der Höhe der erhaltenen Abgeltung. Die Erläuternden Bemerkungen begründen dies mit der vergleichsweise geringen Abgeltung, die der Grundeigentümer für die Belastung erhalte. Diese Begründung ist nicht zutreffend. Die Abgeltungen für Leitungsrechte haben jeweils „der Wertminderung entsprechend“ zu sein. Überdies würde im Falle der Beschädigung durch den Eigentümer von „öffentlichem Gut“ die Haftungshöhe 0,- EURO betragen. Zu befürchten sind auch vermehrte Beschädigungen.

Auch wenn § 56 Abs. 6 erster Satz eine Ausnahme für den Fall grober Fahrlässigkeit (und für Personenschäden) vorsieht, wird diese Regelung insbesondere zur Vermeidung von Beschädigungen abgelehnt.

Textvorschlag: Streichung § 56 Abs. 6

~~„(6) Die Haftung des durch ein Leitungsrecht Belasteten für Beschädigungen der Kommunikationslinie oder daraus entstehende Folgeschäden ist, ausgenommen bei Personenschäden, im Falle grob fahrlässiger Schadenszufügung insgesamt mit der Höhe der erhaltenen Abgeltung, im Falle von wiederkehrenden Abgeltungen mit einem Jahresbetrag begrenzt. Zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“~~

Zu §§ 60 ff - Mitbenutzungsrechte an Infrastrukturen und Anlagen:**Zu § 60 Abs. 1:**

Wenngleich den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, dass diese Bestimmung dem bisher geltenden § 8 Abs. 1 TKG 2003 entspricht, zeigt sich doch insofern ein erheblicher Unterschied, als im letzten Satz am Ende („... als ihm dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist“) in der Neufassung das Wort „insbesondere“ gestrichen wurde.

Der Ausschluss eines Mitbenutzungsrechtes kann sich neben fehlender wirtschaftlicher Zumutbarkeit und technischer Eignung auch aus anderen Gründen ergeben. Beispielsweise können betriebliche Erfordernisse oder die Berücksichtigung von schutzwürdigen Interessen gegen eine Mitnutzung sprechen, zumal es sich in vielen Fällen um „nationale kritische Infrastruktur“ handeln wird und fast ausnahmslos Infrastruktur im direkten Gefahrenbereich von Hochspannungsleitungen oder Hochdruck-Gasleitungen betroffen sein wird.

Aus diesem Grunde ist die Altfassung wiederherzustellen und das Wort „insbesondere“ an gleicher Stelle wieder einzufügen.

Zu § 60 Abs. 2:

Die in § 60 Abs. 2 vorgesehene Regelung, mit welcher die Regulierungsbehörde das Recht erhält, aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Städteplanung und der Raumordnung, eine Mitbenutzung von Infrastrukturen oder Anlagen für Kommunikationslinien vorzuschreiben, wurde einfach unverändert von Art. 44 Abs. 1 RL 2018/1972 (EECC-Richtlinie) übernommen. Dies erscheint für die konkrete Umsetzung zu wenig. Nähere Ausführungen, wie diese Ermächtigung in der Praxis umzusetzen ist, fehlen und sollten daher im Gesetz konkretisiert werden.

Zu § 61:

§ 61 sieht vor, dass „Netzbereitsteller“ (dazu zählen gemäß Definition des TKG auch die Netzbetreiber des Energiesektors) die Mitbenutzung ihrer für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen oder Anlagen zu gestatten haben, sofern dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.

Zum einen fehlt eine Definition, was unter „wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar“ zu verstehen ist. Zum anderen fordern wir als weiteren expliziten Ausschlussgrund einer Mitbenutzung die Geltendmachung sicherheitsrelevanter Aspekte in Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur. Wir verweisen auf Art. 3 Abs. 3 lit d der RL (EU) 2014/61 („Kostensenkungsrichtlinie“), wonach als Kriterien einer Zugangsverweigerung unter anderem die

Gründe der Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen, angeführt sind. Eine Umsetzung eines die kritische Infrastruktur berücksichtigenden Zugangsverweigerungsrechts in das nationale Recht ist wünschenswert.

Ebenfalls hinzuweisen ist auf die umfangreichen Regelungen des § 63 (Umsetzung des Art. 61 (3) des EEC). Auch hier fehlen die Details zur Abwicklung.

Zu § 70 f - Bauvorhaben von geringer Bedeutung:

Wir begrüßen die Neuregelungen zur verstärkten Kooperation bei Bauvorhaben sowie die Ausnahmen hinsichtlich des Zugangs zu Mindestinformationen über Infrastrukturen bei Bauvorhaben von geringer Bedeutung. In den Erläuterungen gilt es, Richtlinien zu definieren, was *unter* „Bauvorhaben von geringer Bedeutung“ zu verstehen ist. Kritische Infrastruktur muss aus obenstehenden Gründen (ad Mitbenutzungsrechte an Infrastruktur und Anlagen, § 60 ff) von der Ausnahmeregelung in § 72 Abs. 5 TKG 2020 umfasst sein.

Zu § 77 - Datenverwendung, Vorlage von Verträgen und Bemühungspflicht:

Die Vorgaben von § 77 stellen einen unzulässigen Eingriff in die Geschäftsfreiheit von Unternehmen dar. Die Weitergabe bestimmter Informationen innerhalb des Unternehmens (ausführende Abteilungen) an verbundene (Tochter- oder Schwestergesellschaften) oder im Auftrag tätige Unternehmen (Subunternehmer) ist unerlässlich, um eine entsprechende Projektbeurteilung und -planung vornehmen zu können. Ohne die Weitergabe dieser Informationen an die ausführenden Abteilungen und/oder Unternehmen, kann der Ablauf wie im TKG vorgesehen (z.B. schriftliche Anfrage unter Beigabe einer Planskizze) nicht eingehalten werden. Insbesondere die Weitergabe solcher Informationen an andere Abteilungen oder Tochterunternehmen ist in der Mehrheit der Fälle die Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektrealisierung.

Zu § 80 Abs. 3:

Im Widerspruch zu den Erläuternden Bemerkungen wurde in diesem Absatz die Vorgängerbestimmung (§ 13a Abs. 3 TKG 2003) nicht unverändert übernommen, sondern die exemplarische Aufzählung einzumeldender Infrastrukturen um den Begriff „Richtfunkstrecken“ erweitert. Dies ist nicht sachgerecht, da Richtfunkstrecken keine Infrastrukturen, sondern einen Kommunikationsdienst (siehe § 4 Z. 4 TKG 2003 Übertragung von Signalen) darstellen, welcher nicht von der Mitbenutzung gem. § 60 TKG 2020 umfasst ist. Eine Frequenzwidmung (z.B. EVU-Frequenzen) schließt eine kommerzielle Mitbenutzung durch Dritte gerade aus.

Darüber hinaus ist die gegenständliche Bestimmung zur Minimierung der Kosten für die Netzbereitsteller auf die Einmeldung von Infrastrukturen zu beschränken, welche in ihrer Ausdehnung und Nutzbarkeit für Hochgeschwindigkeitsnetze entsprechende Relevanz haben und durch deren Einmeldung ein angemessener Informationsgewinn entsteht. So schlagen wir nachfolgende Anpassung vor:

*„Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde die bei ihnen in elektronischer Form vorliegenden Informationen über für **Hochgeschwindigkeitsnetze nutzbare physische Infrastruktur** Kommunikationslinien nutzbarer Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen,*

~~Richtfunkstrecken, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur sowie Glasfaserkabel~~ zugänglich zu machen.“

Zudem sollte das Wort „Antennen“ in § 80 Abs. 3 1. Satz gestrichen und hinsichtlich der angeführten „Türme und andere Trägerstrukturen“ klargestellt werden, ob damit auch Laternenmaste erfasst sind.

Zu § 80 Abs. 4 i.V.m. § 82 Abs. 2 - Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten:

Entgegen der Vorgängerbestimmung (§ 13a Abs. 4 TKG 2003) und im Gegensatz zu den Erläuternden Bemerkungen, wonach die bestehenden Bestimmungen unverändert übernommen würden, findet sich in der Nachfolgebestimmung § 80 Abs. 4 eine gravierende Erweiterung in Bezug auf die Zugänglichmachung von Informationen zu Bauarbeiten. So sind laut Neufassung auch solche Bauarbeiten zu melden, die keine Genehmigung erfordern.

Dementsprechend müssten von nun an auch völlig unbedeutende Bauarbeiten kleinsten Ausmaßes gemeldet werden, die entsprechend den zur Anwendung gelangenden Materien-gesetzen gerade aus diesem Grund keiner Genehmigung bedürfen und darüber hinaus wohl im Zusammenhang mit der Mitnutzung von Infrastruktur überhaupt keine Relevanz haben (z.B. Umgestaltungen im Inneren von Gebäuden).

Die nunmehrige Transparenzregelung würde also nicht nur solche Bauvorhaben einschließen, die nur anzeigepflichtig sind, sondern auch solche, die überhaupt keiner Genehmigung bedürfen.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass das Interesse von Telekommunikationsbereitstellern an Bauvorhaben von Netzbereitstellern eher gering ist. Die Erweiterung der Einmeldeverpflichtung bezüglich Bauvorhaben ist aus unserer Sicht daher wenig praktikabel und bedeutet einen unverhältnismäßig hohen organisatorischen Aufwand.

Eine Ausweitung in diesem Sinne ist jedenfalls abzulehnen und die bisherige Bestimmung (nur genehmigungspflichtige Bauvorhaben) entsprechend aufrechtzuerhalten.

Textvorschlag: Beibehaltung der derzeitigen Regelung:

„(4) Netzbereitsteller, die Bauarbeiten planen, haben der Regulierungsbehörde, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung ~~oder, wenn keine Genehmigung erforderlich ist, der Baubeginn~~ vorgesehen ist, als Mindestinformationen über diese Bauarbeiten den Standort und ...“

Sollte die Bestimmung dennoch beibehalten werden, sollte zumindest in § 80 Abs. 4 eine Ergänzung vorgesehen werden, dass die Meldepflicht für Bauvorhaben von geringer Bedeutung nicht gilt (vgl. die Ausnahme in § 70 i.V.m. § 68 bzgl. Koordinierung von Bauvorhaben).

Gemäß § 82 Abs. 2 des Entwurfes kann die Regulierungsbehörde für Bauvorhaben, die in Bezug auf Wert, Umfang und Dauer von geringer Bedeutung sind, Ausnahmen von dieser Einmeldeverpflichtung vorsehen. Einerseits sollten jene Bauvorhaben von der Einmeldeverpflichtung ausgenommen sein, bei denen die gleichzeitige zusätzliche Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur nicht möglich bzw. die errichtete Infrastruktur für die

Nutzung für Telekommunikationszwecke nicht geeignet ist, z.B. bei der Errichtung von Niederspannungsfreileitungen (keine Künette in der Bauphase, Nutzung der Niederspannungsfreileitung für Telekommunikationszwecke aufgrund der zusätzlichen Last technisch nicht möglich). Andererseits sollten geografisch punktuelle Projekte (keine Streckenprojekte), wie Umverlegungen, Abkappungen, Baufreimachungen; Versetzungen von Verteilern und die Herstellung einzelner Hausanschlüsse sowie generell Niederspannungsprojekte und Gas-Niederdruckprojekte aufgrund der kurzen Dauer und des geringen Umfangs der Bauarbeiten und auch sehr kurzen Vorlaufzeit generell ausgenommen werden.

Um hier Rechtssicherheit und Planungssicherheit für die Netzbereitsteller, speziell für jene, die keine Telekommunikationsnetzbetreiber sind, herzustellen, regen wir an, dass § 82 Abs. 2 dergestalt adaptiert wird, dass die Regulierungsbehörde eine solche Ausnahmereverordnung binnen angemessener Frist zu erlassen hat und bis zur Geltung einer diesbezüglichen Verordnung in § 80 Abs. 4 eine Übergangsfrist eingebaut wird, dass bis dahin keine zusätzlichen Einmeldungen vorzunehmen sind und diese Verordnung eine angemessene Frist für die Implementierung allfälliger – im Vergleich zum Status quo – zusätzlicher Meldepflichten vorzusehen hat.

Zu § 129, § 132, § 135 - Ausweitung des Konsumentenschutzes:

Die Ausweitung bestimmter Nutzerschutzrechte auf Klein- und Kleinstunternehmen ist abzulehnen und stellt eine überschießende Umsetzung des EECC dar. Insbesondere der Verweis auf die europäische Nomenklatur der Klein- und Kleinstunternehmen führt dazu, dass 98,8 % aller österreichischen Unternehmen einen erhöhten Nutzerschutz genießen könnten. Es könnte sogar der Fall eintreten, dass der „geschützte Nutzer“ ein größeres Unternehmen ist als der Telekombetreiber selbst. Das Österreichische Verbraucherrecht sieht vor, Konsumenten i.S.d. KSchG auf Grund eines erhöhten Schutzbedürfnisses und einer geringeren Verhandlungsmacht gegenüber ihren Vertragspartnern zu schützen. Durch die Ausweitung auf Klein- und Kleinstunternehmen (insbesondere mit der europäischen Definition) wird dieses Grundprinzip des Verbraucherschutzes ad absurdum geführt und eine gänzlich neue schützenswerte Nutzergruppe gesetzlich definiert.

Nach den Erläuternden Bemerkungen ist **§ 132 Abs. 1 TKG 2020** ausschließlich auf Verträge mit Endnutzern anzuwenden. Entsprechend der Formulierung in Abs. 2 sollte dies auch in Abs. 1 durch einen entsprechenden **Einschub** wie folgt zum Ausdruck gebracht werden: *„Anbieter haben für Vertragsverhältnisse mit Endnutzern Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen ...“*

Die in **§ 135 Abs. 7 TKG 2020** vorgesehene Verpflichtung der Telekomanbieter, ihren Kunden einmal jährlich anhand ihres Nutzungsverhaltens im vergangenen Jahr über den bestmöglichen Tarif zu informieren, stellt einen immensen technischen, vertrieblichen und bürokratischen Aufwand dar und ist mit enormen Kosten verbunden. Die hochgradige Verarbeitung der Nutzerdaten sowie die Analyse des Nutzerverhaltens ist außerdem aus datenschutzrechtlicher Sicht höchst bedenklich und mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre schwer in Einklang zu bringen. Aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, wie die konkrete Verpflichtung von Telekomanbietern umgesetzt werden soll. Es muss ausreichen, jedem Kunden einmal jährlich ein standardisiertes Produktblatt aller angebotenen Tarife zukommen zu lassen. Dies wäre als bewältigbarer Aufwand für den Betreiber vertretbar.

Zu § 135 Abs. 8:

Der Begutachtungsentwurf sieht eine Neugestaltung des bisherigen § 25 TKG 2003 vor. Die Regelungen zur Transparenz und zur Veröffentlichung von AGB und Entgeltbestimmungen finden sich nunmehr in den §§ 132 und 133 TKG 2020. Die bisher in § 25 Abs. 3 TKG 2003 geregelte Vorgangsweise für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von AGB und Entgeltbestimmungen findet sich in § 135 Abs. 8 und 9 TKG 2020 wieder, welcher Art 105 Abs. 4 EECC-Richtlinie umsetzt. Die Beibehaltung des Änderungsrechts ist jedenfalls zu begrüßen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin